

An unsere Kunden

21.04.2026

Kundeninformation zu POP (Persistent Organic Pollutants)

POP – Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe mit allen gültigen Ergänzungen

Die POP-Verordnung beschränkt die Verwendung von "Persistent Organic Pollutants"¹, wie Pestiziden und bestimmten Industriechemikalien, die „weit von ihrem Ursprungsort über internationale Grenzen hinweg transportiert [werden] und [...] in der Umwelt [verbleiben], [...] sich über die Nahrungskette an[reichern] und [...] ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt [begründen]“².

Um somit ihrer Verantwortung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gerecht zu werden, hat die Europäische Union die kontinuierliche Freisetzung von POPs seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Jahr 2004 stark eingeschränkt. Nach mehreren Änderungen und zusätzlichen delegierten Richtlinien wurde die POP-Verordnung im Jahr 2019 durch die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates neu gefasst.

Ziel dieser Verordnung ist es, „die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von [...] persistente[n] organische[n] Schadstoffe[n] [...], durch die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe auf ein Minimum mit dem Ziel der möglichst baldigen Einstellung dieser Freisetzungen, soweit durchführbar, und durch die Festlegung von Bestimmungen über Abfälle, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind“³.

Diese beschränkten Stoffe sind in Anhang 1 der POP-Verordnung aufgeführt, in welchem auch spezifische Ausnahmen für die Zwischenverwendung oder andere Spezifikationen definiert sind.

Die U.I. LAPP, als Systemlieferant von elektrischen Verbindungslösungen, ist sich ihrer Verantwortung und all ihrer Verpflichtungen gegenüber der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt bewusst. Das Unternehmen verfolgt alle Veröffentlichungen bezüglich des Verbots von Substanzen oder anstehender Beschränkungen nach POP und prüft entsprechend auf die Anwesenheit der Substanzen in den eigenen Produkten.

¹ sogenannte persistente, organische Schadstoffe

² (EU) 2019/1021, Gründe für Regulierung (2)

³ (EU) 2019/1021, Artikel 1, Ziel und Gegenstand

Basierend auf den von uns verifizierten Informationen erklären wir hiermit, nach bestem Wissen, dass unsere Produkte mit der POP-Verordnung konform sind und keine Stoffe enthalten, die den Verboten in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 unterliegen. Wir werden die Aktualisierung der POP-Verordnung weiterhin verfolgen und die Konformität unserer Produkte entsprechend sicherstellen.

U.I. Lapp GmbH, Stuttgart